

Arbeitsvertrag

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Arbeitsvertrag muss nicht zwingend schriftlich niedergelegt werden, jedoch sind die Arbeitgebenden gesetzlich verpflichtet, spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses, die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen und den Arbeitnehmenden auszuhändigen.

Achtung! Zu deiner eigenen Sicherheit solltest du immer einen schriftlichen Arbeitsvertrag fordern. Du solltest den Arbeitsvertrag nicht voreilig unterschreiben, sondern vorher genau prüfen, was drinsteht!

Im Arbeitsvertrag muss folgendes stehen:

- Name und Adresse von beiden Vertragsparteien
- Beginn und Dauer der Beschäftigung
- Art der Tätigkeit und kurze Beschreibung deiner Aufgaben
- Arbeitsort (bzw. auch Hinweis darauf, wenn die Arbeitnehmenden an verschiedenen Orten beschäftigt werden können)
- Höhe der Bezahlung (meistens Bruttogehalt) einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie andere Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit
- Vereinbarte Arbeitszeit
- Urlaub
- Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses

- Hinweis auf anwendbare Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Das Arbeitsverhältnis kann unbefristet oder befristet sein.

Befristeter Arbeitsvertrag = Arbeitsverhältnis endet nicht durch Kündigung, sondern »automatisch« durch Ablauf der Zeit, für die es eingegangen wurde

- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig; bis zu dieser Gesamtdauer von zwei Jahren ist höchstens die dreimalige Verlängerung eines kalendermäßig befristeten Arbeitsvertrages zulässig.
- eine Befristung ist nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein befristetes oder unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.
- befristete Arbeitsverträge müssen immer schriftlich vereinbart werden; wird eine Befristungsvereinbarung nicht schriftlich getroffen (bzw. in elektronischer Form oder notariell), gilt der befristete Arbeitsvertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Dann handelt es sich um einen unbefristeten Arbeitsvertrag.

Bei Fragen stehen wir zur Verfügung. **Unsere Beratung ist kostenfrei.**

